

Der Präsident

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom

05.06.2019

7.36.03 Nr. 8

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang "Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung"

Achter Beschluss

zur Änderung der Speziellen Ordnung für den Masterstudiengang "Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung"

des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften – der Justus-Liebig-Universität Gießen

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften – am 30.01.2019 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

Art. 1 Änderungen

Die Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang "Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung" vom 06.09.2009, zuletzt geändert durch Beschluss vom 01.07.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 3 (zu §4 Abs. 1 AllB) wird wie folgt geändert:

- "(1) Für die Zulassung zum Master-Studiengang ist der Abschluss des Bachelor-Studiengangs Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung oder eines Bachelor-Studiengangs (bzw. eines als gleichwertig anerkannten akademischen Studiengangs) der Erziehungswissenschaft einer anderen Hochschule mit anerkannten Studienanteilen in der Außerschulischen Jugendbildung oder Erwachsenenbildung / Weiterbildung im Umfang von nicht weniger als 24 CP, sowie einem forschungsmethodischen Studienanteil im Umfang von nicht weniger als 10 CP erforderlich.
- (2) Darüber hinaus werden folgende akademische Abschlüsse als gleichwertige Zulassungsvorausset- zung anerkannt:
 - Diplom- und Magister-Studiengänge in Erziehungswissenschaft
 - Abschluss eines Bachelor-Studiengangs der Fachrichtung Soziale Arbeit mit Studienanteilen in der Jugendbildung oder Erwachsenenbildung / Weiterbildung von nicht weniger als 24 CP, sowie einem forschungsmethodischen Studienanteil im Umfang von nicht weniger als 10 CP.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen. Dies gilt im Besonderen für sozialwissenschaftliche Bachelor-Studiengänge der Fachrichtungen "Soziologie"

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang		
"Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt	05.06.2019	7.36.03 Nr. 8
Außerschulische Bildung"		

oder "Politologie" in Verbindung mit einer nachgewiesenen einschlägigen dreijährigen Berufstätigkeit (mindestens 3.000 Zeitstunden) in Arbeitsfeldern der außerschulischen Bildung (Erwachsenen-/Weiterbildung, politischen Bildung u.Ä.)."

2. In Anlage 4 (Nebenfachverzeichnis) wird ein Abschnitt C) ergänzt:

"C) Als Nebenfach – aus dem Studienangebot des Fachbereichs 03 – für den Studiengang M.A. Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung kann gewählt werden:

- Geragogik"
- 3. § 25 der Speziellen Ordnung wird gestrichen.

4. § 26 wird als § 25 (zu § 40 AllB) wie folgt neu gefasst:

"Diese Ordnung in der Fassung des 8. Änderungsbeschlusses gilt ab dem Wintersemester 2019/2020 sowie für die Zulassung zu diesem Semester. Bis dahin bleiben die bestehenden Regelungen in Kraft."

Art. 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 09.04.2019 Prof. Dr. Joybrato Mukherjee Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen